

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

ra.wschmitz@gmail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
Rechn.-Nr.:
<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 16.6.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

und des Herrn ...

teile ich mit, dass die Beschwerdeführer ab sofort nicht mehr von den Kolleginnen Beate Bahner und Dr. Brigitte Röhrig und dem Kollegen Göran Thoms vertreten werden.

Das Team der Bevollmächtigten wurde umgebaut. So können über neue Teammitglieder noch weitere relevante Themen eingeführt werden.

So wird der Kollege Tobias Ulbrich aus Erkrath alsbald seine Vertretung für den Beschwerdeführer Markus Baier anzeigen. Er wird zu dem Team der Anwälte gehören, die im nächsten Verhandlungstermin auftreten werden.

Der zuletzt gestellte Beweisantrag, der sich auf die weitere Einvernahme des Sachverständigen Tom Lausen bezog, hat sich erledigt und muss nicht mehr beschieden werden.

Es gibt Themen, die nach diesseitiger Einschätzung von noch viel größerer Relevanz sind als das, was der SV Lausen noch hätte ergänzen können. Von daher wurde das Beweisprogramm abgeändert.

Die Aufklärung weiterer, jedenfalls nach diesseitiger Wertung relevanter Sachfragen wollen wir fortan grundsätzlich der Aufklärungspflicht des erkennenden Senats überlassen, so dass wir zu solchen weiteren Sachfragen nur noch Beweisanregungen geben werden. Der erkennende Senat mag dann prüfen, ob er die Aufklärung solcher

Sachfragen von Amts wegen (noch) für geboten hält oder davon ausgehen möchte, dass die Beweisaufnahme geschlossen werden kann.

Denn so können und sollen unnötige Verzögerungen vermieden werden, sobald der erkennende Senat davon überzeugt ist, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist.

Wir hoffen also, dass wir nach der Befragung der weiteren Vertreter des PEI plädieren können, damit einer Entscheidung dieser Verfahren nichts mehr im Weg steht.

Schmitz
Rechtsanwalt